



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. August 1965

Teil III Nr. 83

Tag

Inhalt

Seite

14. 7. 65 Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem. — Schulpflichtbestimmungen — 625

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem.

— Schulpflichtbestimmungen —

Vom 14. Juli 1965

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) wird zur Durchführung des § 8 über die Schulpflicht im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Beginn der Oberschulpflicht

(1) Die Oberschulpflicht beginnt jeweils am 1. September für alle Kinder, die bis zum 31. Mai des Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Auf Antrag der Erziehungspflichtigen können auch Kinder in die Oberschule aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr erst bis zum 1. September vollenden. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor oder Schulleiter nach gründlicher Prüfung und nach Anhörung des Arztes der zuständigen Beratungsstelle des Jugendschutzgesetzes.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen sind schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht so entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, vom Direktor oder Schulleiter von der Aufnahme in die Schule zurückzustellen und Förderungsmaßnahmen je nach den örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Erforderlichenfalls sind sie einer Sonderschule zur Aufnahmeuntersuchung zu überweisen. Die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen physischen und psychischen Schädigungen und die Förderung nicht schulfähiger Kinder regeln sich nach den besonderen hierfür geltenden Bestimmungen.

(4) Für Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 und 3 berät sich der Direktor oder Schulleiter mit dem Arzt der zuständigen Beratungsstelle des Jugendschutzgesetzes, einem erfahrenen Unterstufenlehrer, der Leiterin des Kindergartens und gegebenenfalls mit einem Sonderschulpädagogen.

(5) Bei völliger Bildungsunfähigkeit erlischt die Schulpflicht; bereits eingeschulte Kinder sind aus der Oberschule zu entlassen.

§ 2

Aufnahme in die Oberschule

(1) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sichern die frühzeitige Erfassung und ärztliche Untersuchung und Betreuung der Schulpflichtigen und regeln im einzelnen das Verfahren zur Aufnahme der Schüler.

(2) Die Erziehungspflichtigen haben der Aufforderung, ihr schulpflichtiges Kind entsprechend den örtlichen Bekanntmachungen anzumelden, rechtzeitig nachzukommen.

§ 3

Ort der Erfüllung der Oberschulpflicht

(1) Die Oberschulpflicht ist in den staatlichen Schulen der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen. Grundsätzlich ist die Schule des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalts der Erziehungspflichtigen vom örtlichen Rat festgelegten Schulbezirks zu besuchen. Ausnahmen sind nur aus besonderen schulorganisatorischen oder gesundheitlichen Gründen zulässig. Über die Ausnahme entscheidet in jedem Falle der Kreis- oder Stadtschulrat; bei gesundheitlichen Gründen nach Beratung mit dem Arzt der zuständigen Beratungsstelle des Jugendschutzgesetzes.

(2) Für die Zeit der beruflichen Grundausbildung von Schülern der 9. und 10. Klassen der Oberschulen und während der vollen Berufsausbildung von Schülern der erweiterten Oberschulen können die Einzugsbereiche der örtlich festgelegten Schulbezirke verändert werden.

§ 4

Inhalt und Umfang der Oberschulpflicht

(1) Die Oberschulpflicht wird mit dem zehnjährigen Besuch der Oberschule erfüllt. Hat ein Schüler in diesen 10 Jahren das Ziel der Oberschulbildung nicht erreicht, entscheidet der Direktor oder Schulleiter auf Antrag der Erziehungspflichtigen über den weiteren Verbleib dieses Schülers an der Oberschule.

